



STADT NEUENBURG AM RHEIN

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Drei-Länder-Eck" im Stadtteil Steinenstadt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bereits vorliegende Bauantrag für den Bau eines Ferienhauses auf den Parzellen 97, 98 und 131 ist nicht genehmigungsfähig, da die geplante Grundfläche mit 71,75 qm den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften, wonach nur 45 qm zulässig sind, widerspricht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1978 ging man von Parzellengrößen von 120 bis 150 qm aus, was naturgemäß zur Folge hat, daß die Freizeitunterkünfte sehr dicht beieinander stehen.

Die allgemein gehobeneren Lebensansprüche wirken sich selbstverständlich auch auf das "Freizeitwohnen" aus, so daß je nach Lebensgewohnheit und Familiengröße eine weitläufigere Grundfläche gewünscht wird, was bei einer entsprechend großen Parzellenfläche vertretbar sein dürfte.

Die Bebauungsvorschriften werden dahingehend geändert, daß die Bebauungsvorschriften ergänzt werden, wonach die maximale Grundfläche von Wochenendhäusern bei Parzellengrößen von mehr als 250 qm mit 75 qm zulässig wird.

Neuenburg am Rhein, den 27. November 1987

Rueb
Stellvertr. Bürgermeister



Geändert gem § 13
BauGB lt. Satzung
vom 5.2.1988

gez. Ronal
begl. Brenneisen